

Kann aus Solvabilitätsberechnungen auf die künftige Beitragsentwicklung in der PKV geschlossen werden?

Die Bewertung der Verpflichtungen im Rahmen der Solvabilitätsberechnungen basiert auf Projektionen von Beständen, Leistungen, Beiträgen, Kapitalerträgen und vielem mehr. Es erscheint daher naheliegend, zu vermuten, dass diese Berechnungen auch konkrete Antworten auf die Frage nach der künftigen Entwicklung der Beiträge in der Privaten Krankenversicherung (PKV) liefern könnten. Doch leider bewahrheitet sich diese Erwartung nicht, denn es ist nicht Aufgabe der zum Teil sehr komplexen Projektionsmodelle, die Zukunft vorherzusagen. Trotzdem sind immer wieder entsprechende Schlussfolgerungen zu finden, die in der öffentlichen Diskussion aufgegriffen werden und zu einer unsachgemäßen Information der Verbraucher*innen führen.

Solvabilitätsberechnungen geben keine Informationen über die kurzfristige Ertragslage

Die Solvabilitätsberechnungen sollen aufzeigen, ob ein Unternehmen die finanzielle Stärke besitzt, auch unter extremen Entwicklungen die gegenüber seinen Versicherten eingegangenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Insgesamt hat die Bewertung der Risikotragfähigkeit der Unternehmen mit der Einführung von Solvency II zwar deutlich an Qualität und Aussagekraft gewonnen, trotzdem ist bei der Interpretation der Ergebnisse Vorsicht geboten.

Über die eingeschränkte Aussagekraft der Solvenzquote wurde in der Sonderausgabe des Aktuar Aktuell vom März 2016 ausführlich berichtet. Bei den Krankenversicherern werden im sogenannten „Marktwert der Verpflichtungen“ alle Informationen über projizierte Beiträge, Leistungen und Überschussbeteiligungen über mehrere Jahrzehnte in die Zukunft verdichtet. Daher sind tiefergehende Analysen ohne detaillierte Kenntnisse des verwendeten Modells und insbesondere seiner Zwischenergebnisse nicht möglich.

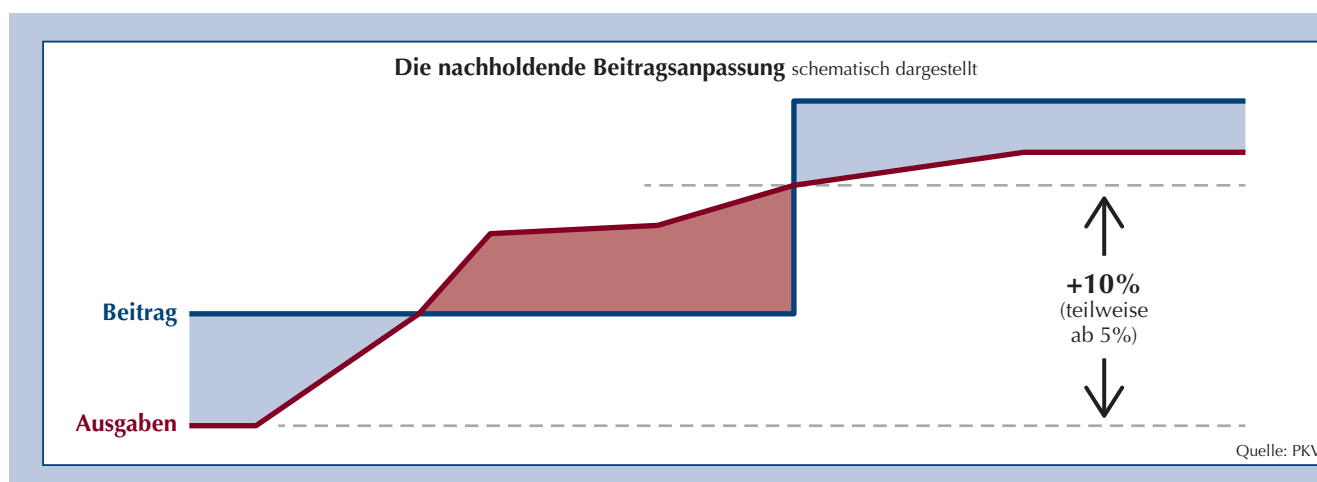
Für die Projektion dieser Zahlungsströme müssen zwar unter anderem Annahmen zur medizinischen Inflation, zu künftigen Kapitalerträgen und zu Lebenserwartungen getroffen werden. Die Annahmen richten sich allerdings am Zweck dieser Projektionen aus, nämlich Grundlage einer Marktwertbestimmung der Verpflichtungen zu sein. Dazu werden keine ohnehin unrealistischen Prognosen der tatsächlichen Zahlungsströme für die kommenden Jahrzehnte benötigt. Bestes Beispiel dafür ist das von vielen Krankenversicherern ver-

wendete sogenannte inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV): Nach diesem Modell wird zum Beispiel überhaupt keine inflationsbedingte Leistungssteigerung in den Ergebnissen berücksichtigt. Entsprechend unmöglich ist es, aus den INBV-Ergebnissen Aussagen zur voraussichtlichen Beitragsentwicklung in der Zukunft abzuleiten.

Voraussetzung für seriöse Prognosen der mittelfristigen Beitragsentwicklung wären insbesondere ebenso seriöse mittelfristige Prognosen der medizinischen Inflation, also der Verteuerung der medizinischen Versorgung, die unter anderem die Entwicklung neuer Behandlungsmethoden oder die Entstehung neuer Krankheitsbilder antizipieren müssten. Die weiterhin erforderlichen realistischen Prognosen der Sterblichkeitsentwicklung und der Kapitalmärkte wären nicht leichter. Alle Erfahrung zeigt, dass derartige Prognosen nicht in der notwendigen Genauigkeit möglich sind.

Aus gutem Grund sieht daher das aufsichtsrechtlich geregelte Verfahren zur Kalkulation der Beiträge in der PKV vor, nur bereits bekannte Beobachtungen bei der Festlegung der Rechnungsgrundlagen zu verwenden, wie die grundsätzlich mit dem Alter steigende Morbidität. Annahmen über die zukünftige Entwicklung dürfen nicht berücksichtigt werden. Mit dem Recht, die Beiträge anzupassen, haben die Versicherer die Möglichkeit und auch die Pflicht, Abweichungen von den verwendeten Rechnungsgrundlagen, die sich im Zeitverlauf zeigen, nachträglich in den Beiträgen zu berücksichtigen. Jedoch dürfen die Beiträge eines Tarifs nur angepasst werden, wenn sich die Versicherungsleistungen oder die Sterblichkeit in einem definierten Umfang verändert haben. Sichere Aussagen zu anstehenden Beitragsanpassungsterminen wären also nur möglich, wenn man diese Entwicklungen kennen würde.

Auch konkrete Aussagen zum Umfang bevorstehender Anpassungen sind kaum möglich, da zwischen zwei Anpassungsterminen durchaus mehrere Jahre liegen können und zwischenzeitlich der Anpassungsbedarf aller Rechnungsgrundlagen entsprechend angewachsen sein kann. Rechnungsgrundlagen sind insbesondere neben den sogenannten Kopfschäden, die die jährlichen Versicherungsleistungen pro Person widerspiegeln, auch der Rechnungszins und die Wahrscheinlichkeiten für eine Beendigung des Versicherungsvertrags wegen Tod oder Stornierung.



Regelmäßigere Anpassungen in kürzeren Abständen könnten den sprunghaften Belastungen der Versicherten entgegenwirken. Daher setzen sich die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und der PKV-Verband dafür ein, das Anpassungsrecht neu zu fassen, um die Beitragsentwicklung zu verstetigen.

Langfristige Beobachtungen notwendig

Die Zeitpunkte und der Umfang von Beitragsanpassungen hängen also von verschiedenen unsicheren Faktoren ab und sind daher nicht vorhersagbar. Bekannt sind nur die Anpassungen in der Vergangenheit. Hier sollte aber nicht eine Anpassung isoliert bewertet werden. Vielmehr ist es erforderlich, die Entwicklung der Beiträge über einen längeren Zeitverlauf zu betrachten. Daher erhält der am Abschluss einer Krankenversicherung Interessierte im Rahmen der Beratung einen Überblick über die Beitragsentwicklung in dem gewünschten Tarif am Beispiel eines fiktiven Versicherten, der sich vor zehn Jahren für diesen Tarif entschieden hat. Natürlich kann die Vergangenheit nicht uneingeschränkt auf die Zukunft übertragen werden, aber sie liefert für diese Fragestellung momentan die besten Antworten.

Wer zusätzlich an Indizien interessiert ist, die auf eine mögliche anstehende Beitragsanpassung hindeuten, kann auf Kennzahlen aus dem PKV-Kennzahlenkatalog zurückgreifen, soweit Unternehmen diese veröffentlichen. Einen guten Hinweis darauf, ob die kalkulierten Beiträge des Versicherers insgesamt noch ausreichend bemessen sind, liefert die versicherungsgeschäftliche Ergebnisquote. Diese gibt an, wie viel von den Jahresbeitrageinnahmen nach Abzug der Aufwendungen für Schäden und Kosten übrig bleibt. Die Nettoverzinsung gibt die Verzinsung an, die ein Unternehmen aus seinen Kapitalanlagen erzielt. Dabei werden aber beispielsweise auch Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen oder Abschreibungen auf Wertpapiere berücksichtigt, weswegen die Kennzahl durchaus größere Schwankungen zeigen kann.

Daher sollte man in die Betrachtung mehrere Jahre oder zusätzlich die Entwicklung der laufenden Durchschnittsverzinsung einbeziehen. Letztere zeigt, wie rentabel die vom Versicherer gewählten Anlageformen grundsätzlich sind, indem Sondereffekte unberücksichtigt bleiben. Der durchschnittliche Rechnungszins fasst die Rechnungszinsverpflichtung für den gesamten Bestand zusammen. Aus diesen Größen kann auf die Notwendigkeit der Anpassung von Rechnungszinssätzen geschlossen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die PKV-Kennzahlen Hinweise zur Beurteilung der aktuellen wirtschaftlichen Gesamtlage eines PKV-Unternehmens liefern. Sie geben keine Auskunft über die Entwicklungen in einzelnen Tarifen.

Fazit

Solvabilitätsberechnungen geben keinen Aufschluss über künftige Beitragsentwicklungen

Solvabilitätsberechnungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit der Versicherungsunternehmen, ihre eingegangenen Verpflichtungen dauerhaft erfüllen zu können. Aussagen zur erwarteten Entwicklung der Beiträge in der PKV können aus den Ergebnissen dieser Berechnungen nicht abgeleitet werden. Indizien, die auf einen bevorstehenden Anpassungsbedarf hindeuten, können allenfalls aus den entsprechenden PKV-Kennzahlen gewonnen werden. Ansonsten liefert nur die Vergangenheit Informationen zur Entwicklung der Beiträge. Um allerdings hiervon einen Eindruck zu bekommen, reicht es aufgrund der Regelungen zum Anpassungsrecht nicht aus, sich eine Anpassung isoliert anzusehen, vielmehr sollte mindestens die Entwicklung der Beiträge der letzten zehn Jahre betrachtet werden.